

Satzung des Jazzclub Jülich e.V.

(Stand 29.04.2017)

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Jazzclub Jülich e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jazzmusik z.B. durch die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen im Bereich des Jazz und verwandter Richtungen und der Vermittlung von Kontakten regionaler Amateurmusiker. Hierbei soll die Jazzszene in Jülich insgesamt und im Speziellen der Nachwuchs gefördert werden. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mittel

Die für seine gemeinnützigen Ziele benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden

§4 Eintritt von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Nicht volljährige Antragsteller haben bei Antragstellung eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters für Mitgliedschaft einzureichen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

§5 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung juristischer Personen oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Über die Zahl und Aufgabengebiete beschließt die Mitgliederversammlung bei Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Personalunion in mehreren Ämtern ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Diese sind zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung werden alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten

als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von Dreivierteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von Neunzehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens Einviertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von Mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte an dem Vereinsvermögen. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Förderverein der Musikschule Jülich.